

Gemeinde Koberg

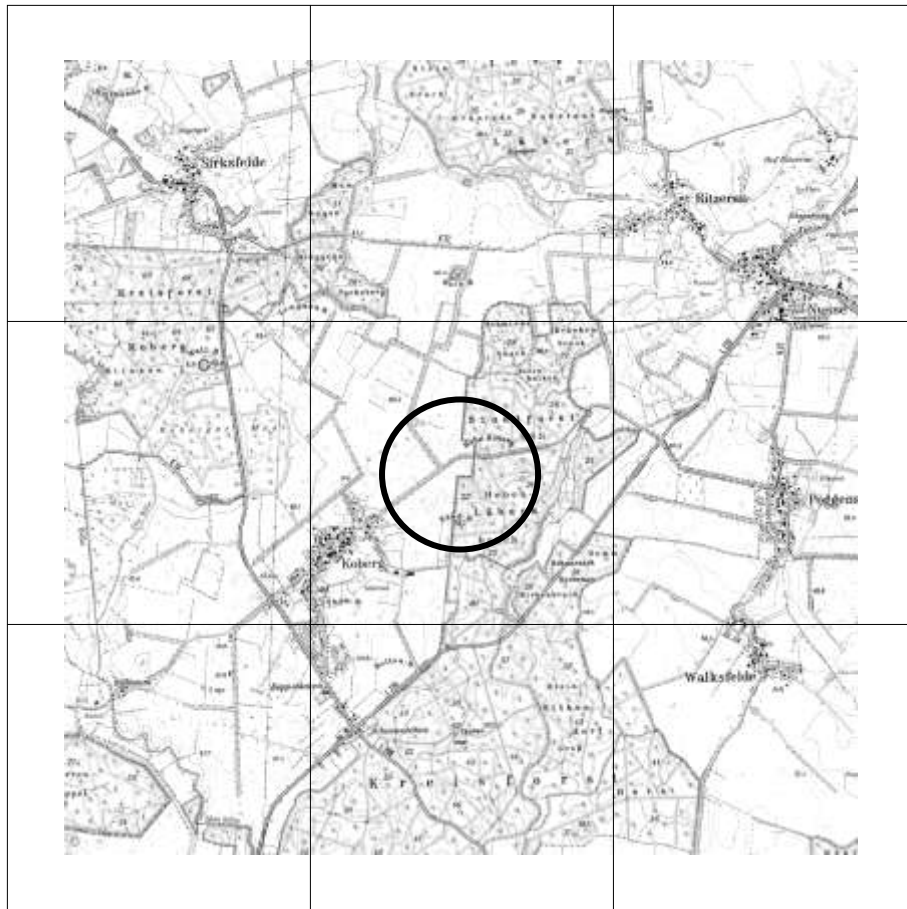
Kreis Herzogtum Lauenburg

Flächennutzungsplan, 10. Änderung

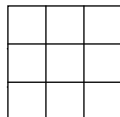
Gebiet: Westlich des Naturschutzgebietes Hevenbruch, südlich des östlichen Endes der Dorfstraße

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 4a (3) BauGB, GV 05.04.2018



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Plangebiet.....	4
2.	Umweltbericht.....	4
2.1.	Einleitung	5
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	5
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange	5
2.1.3.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	8
2.2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben	9
2.2.1.	Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))	9
2.2.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Belang b))	12
2.3.	Zusammenfassung.....	14
3.	Alternative Planungsüberlegungen.....	14
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	16
5.	Planinhalt	17
6.	Immissionen	17
7.	Verkehrliche Erschließung.....	17
8.	Ver- und Entsorgung	18
9.	Schutzgebiete	18
10.	Naturschutz und Landschaftspflege	19
11.	Billigung der Begründung	19

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Koberg möchte dem gesellschaftlich veränderten Bestattungswunsch innerhalb der Bevölkerung nachkommen und einen naturnahen Friedhof als Waldfriedhof für Urnengräber einrichten.

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Bevölkerung beobachten. Während die Zahl der Erdbestattungen kontinuierlich zurückgeht, steigt die Zahl der Urnenbestattungen entsprechend an. Menschen suchen neue Wege im Umgang mit Tod und Trauer. Sie wollen ihren eigenen Vorstellungen über den Tod hinaus Geltung verschaffen und Art und Gestaltung ihrer letzten Ruhestätte möglichst frei wählen können. Hier gab es in den vergangenen Jahren bereits eine Entwicklung hin zu neuen Urnengrabstätten, die keiner Pflege mehr bedürfen. Die Gemeinde beabsichtigt eine ca. 2,7 ha große, bisher als landwirtschaftlicher Acker genutzte Fläche zu erwerben, mit heimischen Laubgehölzen aufzuforsten und in diesem Wald Bestattungsbäume bereitzustellen.

Der Waldfriedhof soll in kommunaler Selbstverwaltung der Gemeinde Koberg betrieben werden.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** LEP 2010 liegt die Gemeinde Koberg im ländlichen Raum südlich von Lübeck. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Handlungsstrategien sollen den Strukturwandel unterstützen und helfen, die Folgen des demographischen Wandels zu bewältigen. Die Bedeutung dieser Räume als Natur- und Erholungsräume sollen ebenso gesichert werden und die Vielfalt und Unterschiedlichkeit sollen in Entwicklungskonzepten mit einfließen. Die landschaftlichen Qualitäten sollen als weiche Standortfaktoren gestärkt werden.

Das **Landschaftsprogramm** von 1999 stellt den an das Plangebiet angrenzenden Stadtforst als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Die Gemeinde Koberg liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

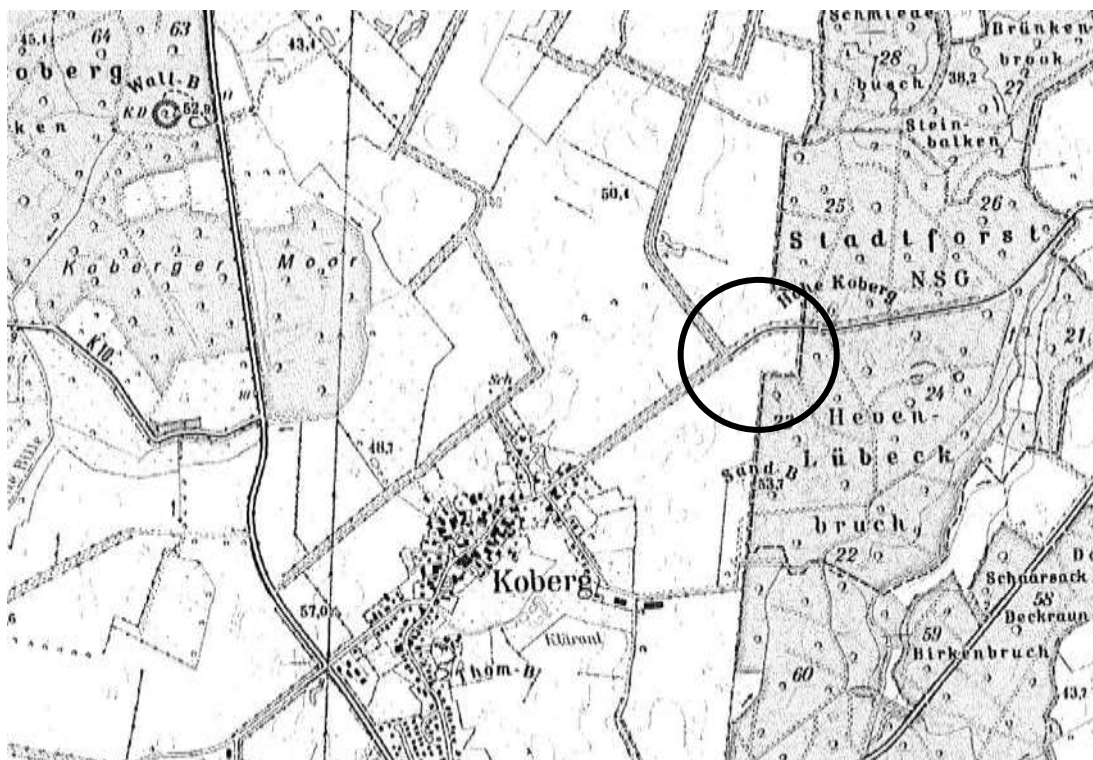
Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I von 1998 grenzt das Plangebiet im Osten an den Stadtforst Lübeck, welcher als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen gekennzeichnet ist.

Der gemeindliche **Landschaftsplan** stellt im Bestand Ackernutzung dar. Im Norden befindet sich ein wegebegleitender Knick. Im Osten und Süden grenzt Wald an. Die Entwicklungskarte übernimmt für das Plangebiet die Bestandsdarstellungen.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage von Koberg am Rand des Hevenbruch. Es wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Zum nördlich liegenden Gemeindegeweg stockt ein Knick. Eine Zuwegung in das Plangebiet ist in Form der gemeindeeigenen Dorfstraße vorhanden und für die geplante Nutzung ausreichend.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,7 ha.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Koberg

2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu

erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden insbesondere Anregungen zum Artenschutz und zu angrenzenden europäischen Schutzgebieten vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde beabsichtigt eine ca. 2,7 ha große, bisher als landwirtschaftlicher Acker genutzte Fläche zu erwerben und mit heimischen Laubgehölzen aufzuforsten. In einem Teilbereich der Fläche wird diese Bepflanzung in Teilen mit Hochstämmen vorgenommen, um eine zügige Nutzung als Waldfriedhof zu ermöglichen. Auch soll die Aufforstungsfläche über einen wassergebundenen Weg erschlossen werden. Es sind ca. 50 Bestattungsbäume für jeweils 4 bis 8 Urnenplätze geplant.

2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Die derzeitige Nutzung des Plangebietes als Intensivacker bedingt eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Mit Ausnahme des Knicks konnten sich hier keine naturnahen Biotopstrukturen entwickeln. Es erfolgt ein regelmäßiger Bodenumbruch. Mit der Entwicklung eines Waldfriedhofes sind keine großflächigen Versiegelungen verbunden, es ist lediglich ein kleiner überdachter Unterstand mit Informationstafel auf einem wassergebundenen Platz geplant. Bauliche Anlagen wie Kapelle oder Stellplätze sind auf dem Gelände nicht vorgesehen, es werden keine Versorgungsleitungen benötigt.

Die Wahrung der Verkehrssicherheit und die zukünftigen Urnenbestattungen lassen nutzungsbedingt regelmäßige Pflegemaßnahmen zu, dennoch können sich hier wertvolle Lebensräume entwickeln. Dabei ist bei den Bestattungsbäumen entgegen normalen Wäldern davon auszugehen, dass diese eine hohe Lebensdauer haben und damit ökologische Nischen decken, die in vielen Nutzwäldern heute kaum noch vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Eingriff durch die anvisierte Nutzung und die Biotopentwicklung ausgeglichen werden kann. Dieses ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die heutige ackerbauliche Intensivnutzung bietet nur wenigen Tierarten geeignete Lebensstätten. Planungsrelevant ist die gutachterliche Einschätzung, dass das Plangebiet eine potentielle Nahrungsfläche für das im benachbarten Wald brütende Kranich-Brutpaar mit seinen Jungvögeln darstellt. Hieraus können artenschutzrechtliche Konflikte resultieren. Gleichzeitig wird der Wald seltenen Waldbewohnern zukünftig neuen Lebensraum bieten.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Unmittelbar östlich des Plangebietes grenzt das FFH-Gebiet DE 2329-391 „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“. Eine Verträglichkeit der Planungen auf das FFH-Gebiet ist nach gutachterlicher Natura-2000-Prüfung durch das Büro BBS, Greuner-Pönicke, Kiel, 06-04-2017 gegeben. Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes können hingegen nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Konfliktbehaftete und im Schutzgebiet geschützte Art für das Plangebiet ist auch hier der Kranich.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Nutzung des Plangebietes als Waldfriedhof bedingt keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt durch Geruchs- oder Lärmbelastigungen. Vielmehr wird mit dem naturnahen Wald und der guten Erschließung das Gebiet für die Erholungsnutzung erschlossen, woraus positive Auswirkungen auf den Menschen resultieren.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologischen Kulturgüter bekannt. Durch die zukünftige Nutzung als Waldfriedhof erfolgt kein tiefgehender Eingriff in die bestehenden Bodenstrukturen, die über den derzeitigen regelmäßigen Ackerumbruch hinausgeht. Entsprechend ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen.

Sollten dennoch auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich entsprechend Meldung zu machen. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Auf-

wendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Plangebiet dominieren Braunerde-Gesellschaften aus sandigem Lehm bis lehmigen Sand über Geschiebemergel. Aufgrund der lehmigen Bodenverhältnisse ist im Plangebiet insbesondere in den tiefer gelegenen Bereichen mit Staunässe zu rechnen. Ansonsten gibt der gemeindliche Landschaftsplan den Grundwasserstand mit deutlich über 10 m unter GOK an. Besondere Bodenfunktionen bestehen nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein nicht.

Es ist bekannt, dass die Totenasche eine Vielzahl von Einzelstoffen, u.a. auch Schwermetalle enthält. Eine Überschreitung von Grenzwerten wurde jedoch bisher nicht ermittelt. Im Verbrennungsprozess werden belastende Rückstände zudem zerstört und metallische Teile aus der Asche aussortiert. Von einer Belastung des Bodens durch eine Urnenbestattung wird deshalb nicht ausgegangen.

Über die Friedhofssatzung soll zukünftig geregelt werden, dass für die Urnenbeisetzungen und deren Grabstellen Grabbeigaben und/oder Kranz- und Gesteckniederlegungen, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Kerzen, Lampen oder ähnliches, nicht verwendet werden sollen, so dass keine Abfälle im Wald anfallen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Es entstehen keine Abfälle und Abwässer. Das anfallende Regenwasser wird im Plangebiet versickert.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts

Der gemeindliche Landschaftsplan übernimmt in der Entwicklungskarte die Bestandsdarstellungen. Entsprechend werden für das Plangebiet keine Entwicklungsvorstellungen formuliert. Einer Aufforstung der Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Waldflächen stehen keine landschaftsplanerischen Aspekte entgegen.

Eine Erheblichkeit im Hinblick auf die Abweichungen des Landschaftsplanes ergibt sich nicht. Dieser wird bei Gelegenheit angepasst.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte geschaffen werden.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.1.3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes sowie durch fachliche Betrachtungen und Maßnahmenvorschläge zum Artenschutz berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Die Bodenfunktionen werden durch die Planung nicht nachhaltig negativ verändert.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird insbesondere durch die Aussagen zu landwirtschaftlichen Emissionen und Reduzierung des Durchgangsverkehrs berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen wurden mit den Planungsabsichten der vorliegenden Bauleitplanung abgeglichen und bewertet.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebietsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

2.2.1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))

a) Bestandsaufnahme

Tiere, Pflanzen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Intensivacker. Im Osten und Süden grenzt der naturnahe Waldbestand des Hevenbruch an. Der das Plangebiet im Norden begrenzende Weg wird von artenreichen Knickstrukturen mit integrierten Eichen-Überhältern begleitet. Ansonsten bestimmen größere Ackerschläge mit wenigen Knickstrukturen die umliegende Landschaft.

Das Plangebiet bietet aufgrund der intensiven Nutzung nur wenigen geschützten Tierarten einen Lebensraum. Planungsrelevant ist die Nutzung der Ackerflächen durch ein im benachbarten Hevenbruch brütendes Kranich-Brutpaar mit seinen Jungvögeln.

Die Bewertung des aus der Natura 2000-Vorprüfung ergab für das angrenzende Vogelschutzgebiet eine Vielzahl hochwertiger Strukturen mit Habitat- und Höhlenbäumen und mehrere Großvogelhorste im Umkreis von 500 m um das Plangebiet. Besonderes Augenmerk kommt hier dem störungsempfindlichen Kranich zu.

Boden

Im Plangebiet dominieren Braunerde-Gesellschaften aus sandigem Lehm bis lehmigen Sand über Geschiebemergel. Besondere Bodenfunktionen bestehen nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein nicht.

Wasser

Aufgrund der lehmigen Bodenverhältnisse ist im Plangebiet insbesondere in den tiefer gelegenen Bereichen mit Staunässe zu rechnen. Ansonsten gibt der gemeindliche Landschaftsplan den Grundwasserstand mit deutlich über 10 m unter GOK an.

Luft, Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein ist als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Im Plangebiet herrscht lokalklimatisch ein Freiraumklima im Übergang zum Waldrand vor.

Landschaft

Der Landschaftsraum wird durch die ackerbauliche Nutzung in der Waldrandlage des Hevenbruchs bestimmt. Das Gelände ist leicht bewegt.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die an das Plangebiet angrenzenden vielfältigen und naturnahen Strukturen des Hevenbruchs bieten diversen Tierarten einen Lebensraum. Zwischen den Freiflächen des Plangebietes, den angrenzenden Knickstrukturen und den Waldflächen bestehen enge Wirkungsgefüge.

b) Prognose

Durch die Planung wird die Aufforstung einer derzeit als Ackerland intensiv bewirtschafteten Fläche am Rand eines Waldgebietes und die Nutzung hin zu einem Waldfriedhof vorbereitet.

Schutzgut Boden und Wasser:

Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung werden zukünftig ein regelmäßiger Bodenumbau und der Eintrag von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung unterbunden. Unter der Waldentwicklung können sich wieder naturnahe Bodenstrukturen ausbilden, die nur an wenigen Stellen durch die Urnenbeisetzungen gestört werden. Versiegelungen erfolgen nur in geringem Maße und werden sich auf einen Versammlungsplatz mit wassergebundener Wegebefestigung beschränken.

Schutzgut Landschaftsbild:

Mit der Aufforstung der Ackerfläche rücken die Waldflächen weiter in die freie Landschaft. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich hieraus nicht.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Durch die Planung werden ca. 2,7 ha Ackerfläche in naturnah gestaltete Waldfläche umgewandelt. Hieraus entstehen neue Lebensräume geschützter Tierarten. Gleichzeitig wird eine potentiell wichtige Nahrungsfläche für den Kranich überplant. Der Wald rückt auf rd. 300 m an eine Knickstruktur heran.

Schutzgut Klima / Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht anzunehmen. Es wird lediglich die Grenze zwischen Freiraum- und Waldklima kleinräumig verschoben.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

c) Geplante Maßnahmen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Maßnahmen vorgesehen. Detaillierte Gestaltungsregelungen und Maßnahmenvorschläge erfolgen im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsantrages auf Grundlage der Natura-2000-Prüfung und der darin entwickelten Maßnahmen.

Vorgesehen ist eine naturnahe Waldaufforstung. Im östlichen Plangebiet soll diese durch ca. 50 heimische Hochstamm-Laubbäume ergänzt werden, welche als Bestattungsbäume eine zügige Nutzung des Waldes als Waldfriedhof ermöglichen. Um eine naturnahe Entwicklung der dazwischen liegenden Bereiche zu garantieren, soll lediglich ein unbefestigter Trampelpfad zu diesen Bestattungsbäumen führen. Durch eine Entwicklung heckenartiger Strukturen mit Wildobstbäumen soll eine rasche Eingrünung zur freien Landschaft erfolgen.

Das östlich an die Friedhofsfläche angrenzende Plangebiet wird mit Forstgehölzen aufgeforstet und vorerst gegen ein Betreten ausgezäunt. Zum heutigen Waldrand hin ist die Anlage von strukturreichen Biotopstrukturen mit kleinen Tümpeln geplant. Diese Flächen sollen gezielt für Kranichbrutpaare mit Jungvögeln als Nahrungsfläche entwickelt werden und einen Korridor zwischen den Rückzugsgebieten und Nahrungsflächen bilden.

Hier soll eine extensive Grünlandfläche etabliert werden die neben Feuchtgrünland-Anteilen auch temporär wasserführende Bereiche enthält. Die Grünlandfläche wird mit regionalen Saatmischungen eingesät und ab dem 2. Jahr einmal jährlich ab August gemäht werden. Das Mahdgut wird von der Fläche entnommen und kann als Heu oder Silage verwendet werden. Die so entstandene von der Friedhofzone abgeschirmte Fläche bietet den im benachbarten Wald des Hevenbruch brütenden und Junge führenden Kranichen einen idealen Nahrungs- und Rückzugsraum.

Zum Schutz des wegebegleitenden Knicks am nördlichen Plangebietsrand soll die Aufforstung in einem rd. 10 m breiten Korridor unterbleiben. Dieser Korridor soll durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft von Gehölzbewuchs freigehalten werden.

Um die derzeit schon vorhandene Störfunktion durch Besucher des Naturschutzgebietes zu minimieren, wird die bestehende Durchfahrtmöglichkeit durch das Waldgebiet des Hevenbruch eingeschränkt. Die Gemeindestraße wird lediglich von wenigen ortskundigen Autofahrern und Landwirten als Abkürzung genutzt. Sie besitzt keine Erschließungsfunktion und kann daher während der Brut- und Aufzuchtperiode

des Kranichs vom 15.02. bis 31.08. jährlich durch geeignete Maßnahmen für den Kfz-Durchgangsverkehr in beide Richtungen gesperrt werden.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt außerhalb des geplanten Friedhofsgeländes auf dem begrünten Seitenstreifen der Gemeindestraße. Der notwendige Knickschutz wird dabei durch Begrenzungspfähle sichergestellt.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

vgl. Abschnitt 3 der Begründung

e) Bewertung

Mit der Entwicklung eines intensiven Ackerstandortes hin zu einem Waldstandort werden keine Eingriffe nach Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden im Rahmen einer erforderlichen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung abgearbeitet. Aus gutachterlicher Sicht sind planungsrelevante Hindernisse durch die Nutzung des Plangebiets als Nahrungsfläche des Kranichs durch geeignete artenschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen zu umgehen. Konkrete Maßnahmenvorschläge wurden erarbeitet.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben des geltenden Erlass vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, wird die Anlage gutachterlich begleitet, jeweils nach 1, 2, 3, 5, und 10 Jahren findet ein Monitoring statt indem der Erfolg der Maßnahmen biologisch begutachtet und ggf. Anpassungsbedarf erarbeitet wird. Die Überwachung der verkehrsregelnden Maßnahmen obliegt der Gemeinde.

2.2.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG (Belang b))

a) Bestandsaufnahme

Unmittelbar östlich des Plangebietes grenzt das FFH-Gebiet DE 2329-391 „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“. Eine Verträglichkeit der Planungen auf das FFH-Gebiet ist nach gutachterlicher Ersteinschätzung gegeben. Negative Beeinträchtigungen

auf das Vogelschutzgebiet können hingegen nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Konfliktbehaftete und im Schutzgebiet geschützte Art für das Plangebiet ist der Kranich. Das FFH-Gebiet DE-2329-391 umfasst eine Größe von 924 ha und ist in seinem Nordteil dem Hevenbruch Referenzfläche der Lübecker Staatsforsten. Dort sollen sich das Waldökosystem und die entsprechenden Waldgesellschaften ohne weitere Nutzung ungestört entwickeln. Das Gebiet ist als Ausschnitt eines Laubwaldgebietes besonders schutzwürdig. Teilbereiche sind von kleinen Senken und Seen durchsetzt die u.a. einen Lebensraum für Kranich und Moorfrosch bilden.

b) Prognose

Durch die beabsichtigte Planung wird temporär ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Trauergäste initiiert. Die Aufforstungsmaßnahme wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Vogelschutzgebiet aus. Durch die Anlage von Saumstreifen und Feuchtgrünlandflächen findet eine ökologische Aufwertung der bisherigen Ackerstrukturen statt.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

c) Geplante Maßnahmen

Um die Störwirkung der Friedhofsfläche zu minimieren, wurde diese auf den westlichen Teil der Plangebietsfläche begrenzt. Wege und Plätze sind auf einen Andachtsplatz und einen Trampelpfad durch die Kernzone des Friedhofes begrenzt und in wassergebundener Bauweise vorgesehen. Zur freien Landschaft im Westen wird die Fläche durch die Anlage eines mit heimischen Gehölzen und Sträuchern bepflanzten Saumstreifens abgeschirmt. Das östlich angrenzende Teilgebiet wird mit heimischen Laubgehölzen aufgeforstet und dient langfristig als Erweiterungsfläche für die Friedhofsnutzung, diese Fläche wird vorläufig gegen Betreten ausgezäunt. Zum Schutz der wegbegleitenden Knickstruktur am nördlichen Plangebietsrand wird ein 10 m breiter Streifen von der Aufforstung frei gehalten. Die verbleibende östliche, direkt an den Waldrand des Hevenbruch angrenzende Fläche wird als Nahrungsfläche für den Kranich optimiert. Auf diesen Flächen werden Oberbodenschichten abgetragen und so tiefer gelegene Geländestrukturen zur Ansammlung von Oberflächenwasser geschaffen. Diese wasserführenden Flächen eignen sich als Verbundkorridor für die im benachbarten Waldgebiet brütenden Kraniche.

Als weitere störungsminimierende Maßnahme wird eine Verkehrsregelung vorgenommen die den bisherigen Durchfahrtverkehr durch den Hevenbruch mindestens während der Kranich-Brutzeiten unterbindet.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

vgl. Abschnitt 3 der Begründung

e) Bewertung

Die Untersuchungen zur Waldfriedhofsplanung der Gemeinde Koberg haben gezeigt, dass sich trotz der Nähe zum Vogelschutzgebiet DE-2328-491 durch vergleichsweise geringen Aufwand eine Verträglichkeit mit den Belangen des Natura-2000-Netzwerkes erreichen lässt. Durch das Maßnahmenpaket werden Störungen der empfindlichen Vogelwelt (speziell Kranich) wirksam vermieden, die Habitatstrukturen speziell für Junge führende Tiere werden deutlich verbessert. Insgesamt stellt die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen zu einem naturnah gestalteten Waldfriedhof ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial dar. Aus gutachterlicher Sicht entstehen neben der Verträglichkeit mit den Natura-2000-Belangen auch allgemeine ökologische Wertzuwächse für den gesamten Planungsraum.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben des geltenden Erlasses vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, wird die Anlage gutachterlich begleitet, jeweils nach 1, 2, 3, 5, und 10 Jahren findet ein Monitoring statt indem der Erfolg der Maßnahmen biologisch begutachtet und ggf. Anpassungsbedarf erarbeitet wird. Die Überwachung der verkehrsregelnden Maßnahmen obliegt der Gemeinde.

2.3. Zusammenfassung

Durch die Planung wird die Aufforstung einer derzeit als Ackerland intensiv bewirtschafteten Fläche am Rand eines Waldgebietes und die Nutzung hin zu einem Waldfriedhof vorbereitet. Erhebliche Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich durch eine Neuwaldbildung nicht. Nach gutachterlicher Einschätzung können negative Auswirkungen auf ein im benachbarten Hevenbruch brütendes Kranichpaar durch die Anlage eines Korridors zwischen den Rückzugsgebieten und Nahrungsflächen mit speziell auf diese Art abgestimmten Pflegemaßnahmen umgangen werden.

3. Alternative Planungsüberlegungen

Flächen für die Ausweisung eines Waldfriedhofs müssen bereits einen Waldstandort darstellen oder sich für die Entwicklung eines Waldes eignen. Zudem muss eine ausreichende Erschließung der Fläche gesichert sein.

Bis auf die kreiseigenen Flächen unterliegen die vorhandenen Waldstandorte im Gemeindegebiet von Koberg den europäischen Schutzgebietsbestimmungen eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes. Eine Entwicklung eines bestehenden Waldgebietes zum Waldfriedhof innerhalb der Gemeinde Koberg erscheint für die Gemeinde deshalb nicht umsetzbar.

Neuwaldbildungen im Gemeindegebiet zur Entwicklung eines Waldfriedhofes sollten sich an einem vorhandenen Waldgebiet orientieren, so dass die Gemeinde gezielt nach einer Fläche in Waldrandlage gesucht hat, die sich für eine Aufforstung eignet. Diese Fläche sollte zudem über vorhandene Wege erschlossen sein. Waldrandflächen im nordwestlichen Gemeindegebiet (**Entwicklungsstandort 1**) scheiden für eine solche Entwicklung aus, da auf Koberger Gemeindegebiet vorgelagerte Flächen des Koberger Moores ebenfalls europarechtlich geschützt sind und deshalb nicht aufgeforstet werden können. Eine im Süden der Ortslage vorhandene Waldfläche mit einer Größe von ca. 1 ha (**Entwicklungsstandort 2**) konnte aus Kostengründen nicht erworben werden und liegt zudem innerhalb der europäischen Schutzgebietsausweisungen. Waldrandflächen südlich der L 220 (**Entwicklungsfläche 3**) konnten ebenfalls nicht erworben werden und sind zudem aufgrund der Verkehrsimmissionen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für einen Ruheforst ungeeignet. Flächen in Waldrandlage nördlich der L 220 (**Entwicklungsfläche 4**) wären nicht nur durch Verkehrslärm belastet sondern auch durch die Landesstraße von bestehenden Waldgebieten abgeschnitten.

Mit dem nun ausgewiesenen Plangebiet (**Entwicklungsstandort 5**) könnte die Gemeinde eine Fläche erwerben, die über einen vorhandenen Gemeindeweg gut angebunden ist und unmittelbar an ein vorhandenes Waldgebiet grenzt. Nach intensiver Beratung in der Öffentlichkeit und Abwägung der Alternativstandorte wurde das favorisierte Grundstück mehrheitlich für die Anlage eines Waldfriedhofs als gut geeignet befunden. Insbesondere die Lage am heutigen Waldrand, die gegebene Erschließung und die ruhige Lage abseits klassifizierter Straßen bedingen eine besondere Eignung des Plangebietes für die anvisierte Nutzung. Die untere Forstbehörde hat eine erforderliche Erstaufforstungsgenehmigung in Aussicht gestellt.

Alternativ hat die Gemeinde zudem die Entwicklung eines neuen Waldstandortes isoliert von vorhandenen Wäldern in Betracht gezogen. Aus Kostengründen wäre die Entwicklung eines gemeindeeigenen Ackerschlagelages südwestlich der Ortslage möglich gewesen (**Entwicklungsstandort 6**). Diese Fläche ist verkehrlich schlecht angebunden und liegt unterhalb einer 110 KV-Leitung. Anpflanzungen von Bäumen wären hier problematisch.

Da der Gemeinde neu zu entwickelnde Flächen isoliert in der ackerbaulichen Landschaft ohne Bezug zu einem bestehenden Waldgebiet für einen Waldfriedhof als wenig geeignet erscheinen, wurden weitere Standorte in der freien Feldmark nicht näher untersucht.

sächlich mit standortheimischen Laubbäumen bepflanzt werden. Dabei erfolgt im westlichen Plangebiet die Pflanzung der Bestattungsbäume als Hochstammpflanzung, die durch eine naturnahe Waldaufforstung, vereinzelt auch durch Wildobstbäume ergänzt wird. Vorgesehen sind rd. 50 Bestattungsbäume mit je 4 bis 8 Urnenplätzen, die eine zügige Nutzung des Plangebiets als Waldfriedhof ermöglichen, bis die Neuwaldbildung abgeschlossen ist und eine weitere Waldnutzung zulässt. Als Schutz eines im Norden des Plangebietes verlaufenden Knicks ist ein mind. 10 m breiter Saumstreifen von der Aufforstung freizuhalten. In den vorhandenen Geländesenken am Waldrand zum Hevenbruch sollen Waldtümpel den Struktureichtum ergänzen und einen Korridor zwischen Rückzugsgebieten und Nahrungsflächen eines im Hevenbruch brütenden Kranichbrutpaares bilden. Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch diese Planungen nicht gesehen. Die Verträglichkeit mit benachbarten Europäischen Schutzgebieten wird über eine FFH-Erheblichkeitseinschätzung dargelegt.

5. Planinhalt

Durch die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen ca. 2,7 ha bisherige Ackerfläche als Wald mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt werden. Die Abgrenzungen des benachbarten Naturschutzgebietes Hevenbruch, die auch als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, werden nachrichtlich übernommen.

6. Immissionen

Das Plangebiet wird nicht von Immissionen aus Verkehr berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

7. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt vom vorhandenen Gemeindeweg im Nordwesten. Im Einmündungsbereich, der ebenfalls als Feldzufahrt für die südlich angrenzende Ackernutzung bestehen bleibt und weiter genutzt wird, soll ein kreisrunder, wassergebundener Platz (ca. 25 m Durchmesser) entstehen. Der Platz dient Bestattungsunternehmen zur Anlieferung der Urnen und zum Zusammenkommen der Trauergesellschaften bei Bestattungen. Weiterer Fahrzeugverkehr findet auf dem Friedhofsgelände nicht statt. Die weitaus besucherintensiveren eigentlichen Trauerfeien finden vorher, außerhalb des Friedhofes statt, hierfür werden keine besonderen Einrichtun-

gen benötigt. Der Waldfriedhof wird über einen wassergebundenen Weg erschlossen, über den die Bestattungsbäume erreichbar sind. Um eine naturnahe Entwicklung der Fläche zu garantieren und gleichzeitig eine zügige Nutzung der aufgeforsteten Fläche als Waldfriedhof zu ermöglichen, soll eine Lenkung des Besucherverkehres zu den ausgewählten Bestattungsbäumen erfolgen, bis die Neuwaldbildung abgeschlossen ist. Der östliche Bereich wird nach Aufforstung vorerst einer naturnahen Entwicklung überlassen und nicht durch geführte Wegeverbindungen erschlossen.

Um die bereits vorhandene Störwirkung durch Besucher des Naturschutzgebietes Hevenbruch zu minimieren, wird die bestehende Durchfahrtsmöglichkeit durch das Waldgebiet periodisch unterbunden. Die Gemeindestraße wird lediglich von einigen ortskundigen Autofahrern und Landwirten als Abkürzung genutzt, sie besitzt keine Erschließungsfunktion und kann daher während der Brut- und Aufzuchtperiode vom 15.02. bis 31.08. jährlich durch geeignete Maßnahmen für den Kfz-Durchgangsverkehr in beide Richtungen gesperrt werden.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt außerhalb des geplanten Friedhofsgeländes auf dem begrünten Seitenstreifen der Gemeindestraße. Der Straßenquerschnitt ist ausreichend bemessen, und bietet genügend Ausweichmöglichkeiten um Konflikten mit landwirtschaftlichem Verkehr vorzubeugen. Der notwendige Knickschutz wird dabei durch Begrenzungspfähle sichergestellt. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes können keine verkehrsregelnden Maßnahmen getroffen werden, die Gemeinde wird jedoch im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Einhaltung der Verkehrsregelungen überwachen und ggf. Nachbesserungen vornehmen.

8. Ver- und Entsorgung

Es sind keine Versorgungsleitungen- oder Einrichtungen geplant. Der Friedhof soll als naturnaher Waldfriedhof betrieben werden und benötigt keine Elektrizitäts- und Wasserversorgung. Anfallende Niederschlagswasser können im Wald des Plangebietes versickern.

9. Schutzgebiete

Unmittelbar östlich des Plangebietes grenzt das FFH-Gebiet DE 2329-391 „Wälder des Hevenbruch und des Koberger Forstes“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-491 „Waldgebiete in Lauenburg“. Eine Verträglichkeit der Planungen auf das FFH-Gebiet ist nach gutachterlicher Einschätzung gegeben. Negative Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet können hingegen nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Konfliktbehaftete und im Schutzgebiet geschützte Art für das Plangebiet ist der Kranich.

Artenschutzrechtliche Konflikte sowie mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele benachbarter europäischer Schutzgebiete wurden in einer gesonderten Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit durch das Büro Greuner-Pönicke aus Kiel dargelegt und Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten ausgearbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen werden bei der konkreten Umsetzung der Planung beachtet.

10. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund des Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Verträglichkeit mit bestehenden Europäischen Schutzgebieten ist nachzuweisen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Plangebiet aufgenommen und bewertet worden. Im Umweltbericht sind entsprechende Angaben gemacht. Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht gesehen.

Die Natura-2000-Prüfung durch das Büro BBS, Greuner-Pönicke, Kiel, 06-04-2017 ist Bestandteil des Umweltberichtes zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Koberg.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist eine detaillierte Abarbeitung der Umweltbelange vorzunehmen. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowie Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele der angrenzenden Europäischen Schutzgebiete sicherzustellen. Im Bauantragsverfahren sind die konkreten Maßnahmen nachzuweisen.

11. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Koberg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Koberg,

Bürgermeister